



**Überblick:**

- 1. In eigener Sache – Umzug der Geschäftsstelle**
- 2. Erinnerung: Mitgliederversammlung am 28.03.2019**
- 3. CDH Statistik – Handelsvertreter in Deutschland fest im Sattel**
- 4. Standortvorteil AGB-Recht: Fair, Rechtssicher, Innovationsfördernd**
- 5. Details zur Neuregelung der Dienstwagenbesteuerung**
- 6. Fahrzeugkauf – Was Sie jetzt wissen sollten**
- 7. Pkw-Überlassung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung des Ehegatten nicht anerkannt**

**1.**

**Umzug der Geschäftsstelle**

Liebe Mitglieder,



es ist wieder soweit: Die Geschäftsstelle muss in ein neues Domizil wechseln. Dabei haben wir es uns nicht leicht gemacht und lange gesucht. Der Verbandssitz ist seit Gründung des Verbandes im Jahr 1886 in Berlin und es war daher der innere Wunsch des Vorstandes und der Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, den Standort Berlin zu wahren und möglichst in Berlin zu bleiben.

Bei der Suche nach neuen Räumen wurden wir von den Mietpreisen in Berlin überrascht. Die Stadt hat sich zu einem Ort mit vielen innovativen Start-ups, Ministerien, Verbänden und öffentlichen Institutionen entwickelt, so dass die Mietpreise enorm in die Höhe getrieben wurden.

Bereits in der letzten Ausgabe des Newsletters hatten wir davon berichtet und im Ergebnis der Suche die Entscheidung getroffen, in Randgebiete umzuziehen, da der Stadtbezirk Mitte für Ihren Verband keine preislich annehmbaren Büroräume bereithält. Wir gehen also fort aus der Mitte der Stadt in das beschauliche kleine Köpenick, denn dort haben wir neue Räume gefunden, die für den Verband erschwinglich sind. Dennoch schlägt eine Steigerung des Quadratmeterpreises zu Buche. Den sensationell guten Mietpreis von 10 € pro Quadratmeter, den wir die letzten viereinhalb Jahre hatten, gehört der Vergangenheit an.

Die Räume werden wir voraussichtlich erst Ende April beziehen können. Bis dahin nimmt uns ein Mitglied unseres Verbandes in seinen Räumen auf. Spätestens ab dem 01.05.2019 begrüßen wir Sie dann in der Mahlsdorfer Str. 2 in Berlin Köpenick.



Sie erreichen uns im Zeitraum vom 25.02. bis voraussichtlich 18.04.2019 unter der gewohnten Telefonnummer **030/61 69 100** und per E-Mail: [info@cdh-nordost.de](mailto:info@cdh-nordost.de)

## 2.

### **Erinnerung: Mitgliederversammlung am 28.03.2019 im Bauhaus in Dessau**



Unsere Mitgliederversammlung findet in diesem Jahr an einem für Architektur, Kunst und Gestaltung prägenden Ort, dem Bauhaus in Dessau statt. Das Bauhaus existierte nur 14 Jahre und beeinflusste dennoch Architektur, Kunst und Gestaltung. Es feiert in diesem Jahr sein 100jähriges Jubiläum.

Um Ihnen das geplante Programm bieten zu können, war es nach dem Versand des Newsletters für Januar erforderlich, die Mitgliederversammlung auf den 28.03.2019 und auch den Beginn der Veranstaltung um eine Stunde nach hinten zu verschieben. Wir laden Sie zur Mitgliederversammlung und der Führung durch die Meisterhäuser ein, wobei die endgültigen Daten wie folgt lauten:

**Termin: Mittwoch, den 28.03.2019**

**Ort: Stiftung Bauhaus Dessau**

**Treffpunkt: 13.15 Uhr**

Besucherkennzeichen Bauhaus Dessau (ausgeschildert)  
Gropiusallee 38  
06846 Dessau-Roßlau

**Programm:**

13.30 Uhr Führung durch die Meisterhäuser

14.30 Kaffeepause

**15.00 Uhr Beginn der Mitgliederversammlung**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden Peter Naß
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Neue Vertriebschancen im Gesundheitswesen durch die bundeseinheitliche Einführung der Telematik-Infrastruktur  
Referent: Herr S. Jolly, Geschäftsführer der gt german telematics Gesellschaft für telematikdienste GmbH
4. Elektromobilität für Vielfahrer? - Ausblick auf eine mögliche Zukunft einer CO<sub>2</sub>- und stickoxidfreien Mobilität auch über lange Distanzen



Dirk Dressler, Geschäftsführer der EV 4 Germany Consulting, der Firmen wie den PSA-Konzern (Citroen, DS, Peugeot), Nissan und Porsche zu den Themen Elektromobilität sowie Ladeinfrastruktur berät im Zwiegespräch mit Philipp Krupke (Hauptgeschäftsführer CDH im Norden).

Die Veranstaltung endet gegen 18 Uhr; im Anschluss ist bei einem kleinen Buffet Gelegenheit für Gespräche mit den Kollegen und Referenten.

Hier finden Sie [die Anmeldung](#).

### 3.

## **CDH-Statistik – Handelsvertreter in Deutschland fest im Sattel**



Die aktuelle CDH-Statistik in Zusammenarbeit mit dem IFH Köln zeigt positive Entwicklungen bei den Einnahmen und beim Warenumsatz der Handelsvertreter in Deutschland. Die Betriebsausgaben sinken erneut. Das Institut für Handels-

vermittlung und Vertrieb (CDH) e. V. hat wieder gemeinsam mit dem IFH Köln die Handelsvermittlerbranche unter die Lupe genommen. Die nun vorliegende CDH-Statistik zeigt detailliert, wie es um die Branche steht und liefert vielfältige Zahlen, Daten und Fakten.

### **Einnahmen entwickeln sich positiv**

Der Blick auf die Bruttoprovisionseinnahmen der Handelsvermittler stimmt optimistisch: 2017 sind diese in fast allen Wirtschaftsbereichen leicht gestiegen und konnten einen Zuwachs von einem Prozent verzeichnen. „Vor allem im Wirtschaftsbereich Bauwesen konnten Handelsvertretungen ordentliche Zuwächse bei den Bruttoprovisionseinnahmen verzeichnen. Lediglich der Wirtschaftsbereich Nahrungsmittel-Weine-Spirituosen hatte mit rückläufigen Einnahmen zu kämpfen“, erläutert Eckhard Döpfer, Hauptgeschäftsführer der CDH. Auch der vermittelte Warenumsatz ist mit Ausnahme der Bereiche Nahrungsmittel-Weine-Spirituosen und Mode-Sport-Accessoires gestiegen. Insgesamt wurden über alle Bereiche hinweg von jedem Handelsvertreter im Durchschnitt Waren im Wert von über 6 Millionen Euro vermittelt. In Sachen Warenumsatz hat sich der Bereich Papier-Verpackung-Büro-Verlage besonders stark nach vorn entwickelt, gefolgt von Möbel-Wohnambiente-Schmuck.



### **Betriebsausgaben: Sparkurs hält an**

Der Anteil der Betriebsausgaben ist auch 2017 wieder deutlich gesunken. Der Rückgang des Kostenanteils um 5,2 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr führt zu spürbaren Entlastungen. Der Grund hierfür sind vor allem Sparmaßnahmen bei den Allgemeinkosten. Auf Mitarbeiterenebene wird weiterhin nur selten gespart. Der um 1,1 Prozentpunkte niedrigere Personalkostenanteil trägt nur einen geringfügigen Teil zum Sparkurs bei. Allerdings zeigt die Analyse sehr unterschiedliche Entwicklungen zwischen den Wirtschaftsbereichen: Während die Ausgabenbelastung im Bauwesen (-12,0%) und im Bereich Medizinprodukte-Gesundheitswesen (-7,4%) stark zurückging, stieg sie beispielsweise bei Mode-Sport-Accessoires (+6,3%) deutlich an.

### **Gut zu tun: Anzahl der Vertretungen erhöht sich erneut – vor allem die ausländischer Unternehmen**

Nach 2016 hat sich auch 2018 die durchschnittliche Zahl an Vertretungen je Handelsvertreter erhöht. Knapp fünf unterschiedliche Vertretungen kommen auf eine Handelsvertretung. Besonders stark war der Zuwachs im Wirtschaftsbereich Möbel-Wohnambiente-Schmuck von 3,5 auf 4,9 Vertretungen. Vor allem die

Bedeutung der ausländischen Vertretungen ist deutlich gestiegen. Der internationale Verflechtungsgrad erreicht mit einem Anteil von 55,2 Prozent ausländischen Vertretungen einen neuen Höchststand. Mehr als jedes dritte vertretene Unternehmen hat seinen Sitz im Ausland.

### **Über die Studie:**

Das IFH Köln führt in regelmäßigem Abstand von zwei Jahren in Zusammenarbeit mit dem Institut für Handelsvermittlung und Vertrieb CDH e. V. die Erhebung und Auswertung der CDH-Statistik durch. Das Ergebnis ist die vorliegende Studie „Handelsvertreter in Deutschland – Zahlen – Daten – Fakten 2018“. Umsatz- und Ergebniszahlen sowie Kostenstrukturdaten beziehen sich auf die Jahre 2016 bis 2017. Insgesamt haben sich 354 Betriebe an der Untersuchung beteiligt. Die vollständigen Ergebnisse der CDH-Statistik 2018 können zum Preis von 79 Euro bei der [CDH-Wirtschaftsdienst GmbH](#) bezogen werden.

Mitglieder des Instituts für Handelsvermittlung und Vertrieb CDH e. V. können die komplette CDH-Statistik 2018 kostenfrei im Mitgliederbereich abrufen.



#### 4.

### **Standortvorteil AGB-Recht: Fair, Rechtssicher, Innovationsfördernd**



Das deutsche AGB-Recht hat sich als zentrales Regelwerk für Vertragsschlüsse zwischen Unternehmen bewährt. Insbesondere die mittelständische Wirtschaft braucht verlässliche und bürokratiearme Rahmenbedingungen. Den Fairness-Schutz des geltenden AGB-Rechts insgesamt zu erhalten, hat sich die Verbändeinitiative pro AGB-Recht auf die Fahne geschrieben. Dieser gehört die CDH seit dem Jahre 2012 an, zu der sich mittlerweile über 30 Wirtschaftsverbände aus fast allen Branchen zusammengeschlossen haben.

Bereits im Jahr 2012 gab es den Versuch, das deutsche Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Interesse weniger „aufzuweichen“ und damit unfaire Vertragsklauseln zu legitimieren, die bislang unwirksam sind. Neue Aktualität bekamen diese Bestrebungen durch den Inhalt des aktuellen Koalitionsvertrages der Bundesregierung. Danach soll das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge zwischen Unternehmen auf den Prüfstand gestellt werden, mit dem vermeintlichen Ziel, die Rechtssicherheit für „innovative Geschäftsmodelle“ zu verbessern. Zugleich sollen aber laut Koalitionsvertrag kleine und mittlere Unternehmer, die Vertragsbedingungen ihres Vertragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren müssen, im bisherigen Umfang geschützt bleiben. Was innovative Geschäftsmodelle sein sollen, bleibt jedoch vollkommen offen.

Die Verbändeinitiative pro AGB-Recht nahm dies zum Anlass ein Positionspapier zu formulieren und dieses anlässlich eines Verbändegesprächs Ende Januar 2019 im Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz an die dort Verantwortlichen zu übergeben. In diesem Positionspapier – hier [www.pro-agb-recht.de](http://www.pro-agb-recht.de) – betonen die beteiligten Verbände, dass das geltende AGB-Recht gerade auch die Digitalisierung und die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes fördere, indem es die Transaktionskosten gering halte. Unternehmer könnten Verträge ohne Sorge vor Haftungsfallen und anderen unvorhersehbaren Risiken durch einseitig gestellte Klauseln ihrer Vertragspartner schließen.

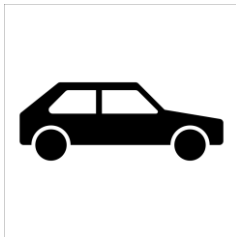
Das AGB-Recht schütze und bewahre zudem die Vertragsfreiheit. Diese setze voraus, dass sich die Vertragspartner auf Augenhöhe begegnen. Wer aufgrund seiner Marktposition nicht in



der Lage sei, die Vertragsbedingungen des Vertragspartners abzulehnen, verhandele nicht und verhandele vor allem nicht frei. Um auch in diesen Fällen die erforderliche Augenhöhe herzustellen, bedürfe es des AGB-Rechts. Davon abgesehen könne jeder gesetzlich zulässige Vertragsinhalt individuell vereinbart werden. Das AGB-Recht schränke diese Freiheit nicht ein.

Die Initiative pro AGB-Recht warnt eindringlich davor, die Klarheit und Sicherheit des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den damit verbundenen Fairness-Schutz ohne Not leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Weitere Hintergrundinformationen finden Sie hier: <http://www.pro-agb-recht.de/index.php/hintergrund>

## 5. Details zur Neuregelung der Dienstwagenbesteuerung



Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einem Schreiben an den Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) zur zeitlichen Anwendung der Neuregelung bei der Dienstwagenbesteuerung im Arbeitnehmerbereich hinsichtlich des Anschaffungszeitpunktes und der Überlassung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen geäußert.

Hintergrund sind die Änderungen im Einkommensteuergesetz (EStG) durch das Jahressteuergesetz 2018. Mit den vorgenommenen Änderungen wurde die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung eines betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs geändert. Danach wird bei Anschaffung von Elektrofahrzeugen nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 der maßgebliche inländische Listenpreis nur zur Hälfte angesetzt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 EStG n.F.).

In Bezug auf diese Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG für Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gilt nach den jüngsten Äußerungen in dem betreffenden BMF-Schreiben Folgendes:

- Die Neuregelung des § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG gilt bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer für alle vom Arbeitgeber erstmals nach dem 31.12.2018 und vor dem 1.1.2022 zur privaten Nutzung überlassenen



betrieblichen Elektrofahrzeuge und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeuge i.S.d. § 3 EmoG.

- In diesen Fällen kommt es nicht auf den Zeitpunkt an, zu dem der Arbeitgeber dieses Kraftfahrzeug angeschafft, hergestellt oder geleast hat.
- Wurde das betriebliche Kraftfahrzeug vor dem 1.1.2019 vom Arbeitgeber bereits einem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung (z.B. Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung) überlassen, bleibt es bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 für dieses Kraftfahrzeug bei den bisherigen Bewertungsregelungen und die Neuregelung ist nicht anzuwenden.

Quelle: BMF, Schreiben v. 19.12.2018 – IV C 5 – S 2334/14/10002-07

## 6.

### Fahrzeugkauf – Was Sie jetzt wissen sollten



Die anhaltende Debatte um Schadstoffgrenzwerte und Fahrverbote verunsichert viele. Kann man noch Dieselfahrzeuge kaufen und wenn ja, welche? Und was hat es mit den vielzitierten Zuschüssen auf sich?

Beschlossen sind Fahrverbote in ganzen Städten oder großen Teilen davon derzeit nur in den vier Städten Stuttgart, Frankfurt/Main, Köln und Essen. Daneben bestehen in vier weiteren Städten Fahrverbote auf einzelnen Straßen oder Straßenabschnitten, oder deren Einführung steht bevor. Ob es dabei bleibt, kann nicht sicher vorhergesagt werden. Besonders „gefährdet“ für weitere Fahrverbote sind die sogenannten Intensivstädte, in denen die Stickoxidwerte im Jahresmittel 2017 über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  Luft lagen. Neben den bereits erwähnten Städten Essen, Köln, Frankfurt und Stuttgart sind das Hamburg, Kiel, Düsseldorf, Bochum, Düren, Limburg, Darmstadt, Heilbronn, Backnang, Ludwigsburg, Reutlingen und München.

#### Augen auf beim Dieselkauf

Trotz dieses wenig erfreulichen Szenarios muss auf die Neuanschaffung von Dieselfahrzeugen keinesfalls verzichtet werden. Es sollte aber darauf geachtet werden, dass neu angeschaffte Dieselfahrzeuge bereits die Euro 6d-Temp-Abgasnorm erfüllen, auch wenn diese erst ab dem 1. September 2019 verbindlich vorge-



geschrieben ist. Bis dahin ist es zwar erlaubt ein Fahrzeug mit der seit dem 1. September 2018 vorgeschriebenen Abgasnorm Euro 6c zu verkaufen und zuzulassen. Es ist aber nicht empfehlenswert ein Fahrzeug mit dieser Schadstoffnorm anzuschaffen, weil es sich bei der Abgasnorm Euro 6c um eine reine „Prüfstandsnorm“ handelt. Erst mit Erfüllung der Abgasnorm Euro 6d-Temp und erst recht mit Euro 6d, die ab 1. Januar 2021 verbindlich wird, sind die Fahrzeuge auch im realen Fahrbetrieb auf die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte getestet. Damit gibt es keinen Grund, diese Fahrzeuge künftig mit Fahrverboten zu belegen, falls diese noch ausgeweitet oder verschärft werden sollten. Für Dieselfahrzeuge mit der Abgasnorm Euro 6c können künftige Fahrverbote dagegen nicht ausgeschlossen werden.



### **Umtauschprämien, Dieselprämien, Umweltprämien**

In den oben aufgeführten sogenannten Intensivstädten und angrenzenden Landkreisen ansässige Halter von Dieselfahrzeugen und Pendler in diese Städte, können bei einigen Herstellern spezielle Umtauschprämien nutzen. Diese werden als Zuschüsse zum Inzahlungnahmepreis bei den VW-Konzernunternehmen, Jaguar/Land Rover und BMW / Mini gewährt. Bei BMW und Mini aber nur für Inzahlungnahmen der eigenen Marke. Daneben gibt es auch noch ortsunabhängige „Dieselprämien“. Da die Programme recht unterschiedlich ausgestaltet und die Prämien zudem noch modellabhängig sind, muss man prüfen, ob die Nutzung dieser Programme überhaupt möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

### **Sonderfall E-Autos und Plug-in-Hybride**

Eine spezielle Form der Prämien gewährt die Bundesregierung Käufern von Neuwagen mit Elektro- oder Plug-in-Hybridantrieb mit einem Netto-Listenpreis von maximal 60.000 €. Mit reinem Elektroantrieb beträgt die Förderung 4.000 €, Plug-in-Hybridfahrzeuge werden mit 3.000 € bezuschusst. Jeweils hälftig vom Hersteller und vom Staat. Fahrzeuge mit Hybridantrieb ohne Auflademöglichkeit werden nicht gefördert.

### **Steuerliche Förderung von E-Autos und Hybridfahrzeugen**

Außerdem wird für Fahrzeuge mit Elektro- und Plug-in-Hybridantrieb, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 gekauft oder geleast werden, die Bemessungsgrundlage (Listenpreis) für den zu versteuernden geldwerten Vorteil für den privaten Nutzungsanteil und damit die Besteuerung halbiert. Bei der Fahrtenbuchmethode werden die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug in Form der Abschreibung berück-





sichtigt. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage für die Anwendung der Listenpreisregelung wird hier die zu berücksichtigende Abschreibung ebenfalls halbiert. Wird ein geleastes oder gemietetes Kraftfahrzeug genutzt, sind die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Für Fahrzeuge mit einem aufladbaren Hybridantrieb wird die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung des geldwerten Vorteils aber nur dann halbiert, wenn das Fahrzeug entweder maximal 50 Gramm Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer emittiert oder die Reichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 Kilometer beträgt.

Auf reine Elektrofahrzeuge beschränkt, ist die Kfz-Steuerbefreiung von 10 Jahren. Weitere Bedingung: das Fahrzeug muss auf der Liste der förderfähigen Fahrzeuge des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) stehen ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)). Die Mindesthaltedauer beträgt neun Monate. An das BAFA ist auch der Förderantrag zu richten, was ausschließlich online möglich ist. Dabei ist eine Kopie des Kaufvertrages, in dem der hälftige Zuschuss des Herstellers schon vermerkt sein sollte, hochzuladen. Später sind die Zulassungsbescheinigung und eine Rechnungskopie an das BAFA zu senden. Die Antragsfrist endet voraussichtlich Ende Juni 2019.

## 7.

### **Pkw-Überlassung im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung des Ehegatten nicht anerkannt**



Das FG Münster hat ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokräft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde. So das Urteil des FG Münster v. 20.11.2018, welches unter dem Aktenzeichen 2 K 156/18 E veröffentlicht wurde.

Der Kläger war als IT-Berater und im Handel mit Hard- und Software gewerblich tätig. Er beschäftigte seine Ehefrau, die Klägerin, als Bürokräft für 400 € monatlich, wobei die Firmenwagennutzung eingeschlossen sein sollte. Die Arbeitszeit sollte sich nach dem Arbeitsanfall richten; eine feste Stundenzahl wurde nicht vereinbart. Überstunden und Mehrarbeit sollten durch Freizeit ausgeglichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ergänzten die Kläger den Arbeitsvertrag dahingehend, dass Teile des Gehalts monatlich durch Gehaltsumwandlung in eine Direktversicherung



und in eine Pensionskasse eingezahlt werden sollten. Das Finanzamt erkannte den Arbeitsvertrag nicht an und kürzte dementsprechend den Betriebsausgabenabzug des Klägers.

Das FG Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab, weil der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte:  
Zunächst entspricht die Abrede über die Arbeitszeit nicht dem zwischen Fremden Üblichen, da die Arbeitszeit einerseits ohne Angabe eines Stundenkontingents als variabel vereinbart wurde, andererseits aber Überstunden und Mehrarbeit durch Freizeit ausgeglichen werden sollten. Fremde Dritte hätten zudem Regelungen zur zeitlichen Verfügbarkeit – etwa durch Festlegung von Kern- oder Mindestarbeitszeiten – getroffen.

Auch die vereinbarte Vergütung ist nicht fremdüblich. Dies gilt insbesondere für die Überlassung eines Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht weit verbreitet sein dürfte. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Aufgabenkreises der Ehefrau als Bürokraft, der nicht zwingend mit der betrieblichen Nutzung eines Fahrzeugs verbunden ist.

Zudem fehlen differenzierte Regelungen über die konkrete Ausgestaltung der Fahrzeugüberlassung, insbesondere zur Fahrzeugklasse. Schließlich ist der Arbeitsvertrag nicht wie unter fremden Dritten durchgeführt worden, da die Einzahlungen in die Direktversicherung und in die Pensionskasse zusätzlich zum bisher vereinbarten Lohn und damit nicht im Wege der Gehaltsumwandlung erfolgten.

**Impressum:**

CDH NORDOST e.V.  
Postanschrift: Zimmerstr. 69 | 10117 Berlin | E-Mail: [info@cdh-nordost.de](mailto:info@cdh-nordost.de) | Internet: [www.cdh-nordost.de](http://www.cdh-nordost.de).

Rechtsberatung:	Frau Marson	
	Frau Pfeiffer	
Sekretariat und Messen:	Frau Groener:	(030) 61 69 10-0
Buchhaltung und Mitgliederbetreuung:	Frau Malert:	(030) 61 69 10 - 220

Geschäftsführerin: Birgit Marson  
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister 3615 Nz I

Möchten Sie in Zukunft keine Informationen mehr von uns per Newsletter erhalten, so schicken Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff: [Abmeldung Newsletter](#), Ihrer E-Mail-Adresse und Ihrer Mitgliedsnummer an [info@cdh-nordost.de](mailto:info@cdh-nordost.de)